

NACHWEIS EINES AUSREICHENDEN BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZES (MUSTERBESCHEINIGUNGEN)

Bekanntermaßen sind Vertragszahnärzte gemäß § 95e SGB V verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus ihrer Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern und das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG gegenüber dem Zulassungsausschuss (ZA) nachzuweisen. In diesem Zusammenhang möchten wir noch mal an unsere Ausführungen im [Rundschreiben 20/2021 zur Einführung eines Berufshaftpflichtversicherungsnachweises](#) und der Höhe des notwendigen Schutzes erinnern.

Der ZA wird in Kürze beginnen, schrittweise alle im Land Brandenburg nachweispflichtigen Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie MVZ aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Monaten die Versicherungsnachweise zu erbringen. Die hierfür notwendige Bescheinigung erhalten Sie von Ihrem Versicherer.

Zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der KBV und der KZBV wurden Musterbescheinigungen abgestimmt, die künftig als Nachweis Verwendung finden können und in dieser Form vom ZA akzeptiert werden. Die Musterbescheinigungen sind nicht verpflichtend, sondern dienen lediglich als Beispiel über Form und notwendigen Inhalt der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG. In der Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie je ein Muster für

- Einzelpraxen und BAG ohne angestellte Zahnärzte
- MVZ (mit und ohne angestellte Zahnärzte), Einzelpraxen und BAG mit angestellten Zahnärzten
- Ermächtigte Zahnärzte

Sie können bereits jetzt auch unaufgefordert eine aktuelle Versicherungsbescheinigung einreichen an:

Zulassungsausschuss für Zahnärzte Land Brandenburg
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam

oder per E-Mail an: zulassung@kzvllb.de

Da die Nachweispflicht bei allen Anträgen an den ZA auf Zulassung oder Genehmigung einer Anstellung besteht, liegen für einige Praxen bereits Versicherungsbescheinigungen vom jeweiligen Versicherer vor. Diese behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit. Bei einer erneuten Antragstellung sind jedoch aktuelle Versicherungsbescheinigungen notwendig.

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Sprechen Sie uns gerne an:

Christiane Küstner, Tel.-Nr.: 0331 2977-333, christiane.kuestner@kzvllb.de

Claudia Köster, Tel.-Nr.: 0331 2977-330, claudia.koester@kzvllb.de

Christiane Ariza Romero, Tel.-Nr.: 0331 2977-334, christiane.ariza@kzvllb.de